

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 12. Juni 2019

500.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Martin Götzl, Stephan Iten und 31 Mitunterzeichnenden betreffend Ahndung von Verstössen gegen das Vermummungsverbot, Beurteilung der Verhältnismässigkeit beim Angriff auf Personen und bei Sachbeschädigungen sowie Beurteilung der ungleichen Praxis im Vergleich zu anderen Rechtsbrüchen

Am 15. Mai 2019 reichten Gemeinderäte Martin Götzl und Stephan Iten (beide SVP) folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2019/201, ein:

In der Stadt Zürich gilt bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem Grund ein Vermummungsverbot. Das Vermummungsverbot ist ein Übertretungsstatbestand und wird bei Zuwiderhandlung mit Busse geahndet (Art. 103, StGB, SR 311.1). Obwohl in der Stadt Zürich bei bewilligten Versammlungen ein Vermummungsverbot gilt, werden mutwillig rechtschaffene Bürger/Bürgerinnen angegriffen und Eigentum zerstört. In früheren Beantwortungen zum Vermummungsverbot erwähnte der Stadtrat jeweils den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. An der 1. Mai-Veranstaltung wurde auf dem Zürcher Kasernenareal ein Journalist mit seiner Familie von rund einem Dutzend vermummter Personen angegriffen. Beim Angriff durch die vermummten Chaoten/Chaotinnen wurden nicht nur mehrere Personen attackiert, sondern auch der Stand der Frau des Journalisten zerstört - ein Stand der notabene gemeinnützige Projekte in Peru unterstützt. Zudem zündeten vermummte Personen aus dem linksautonomen Umfeld Rauchpetarden und warfen Farbbeutel gegen mehrere Gebäude.

Ist es nicht stossend, wenn ein Fahrzeuglenker, welcher die Parkgebühren für sein Fahrzeug nicht korrekt bezahlt hat, von der Polizei eine Busse ausgestellt erhält, während sich am 1. Mai vermummte Chaoten/Chaotinnen vor den Augen der Polizei unter die Demonstrierenden mischen, Personen angreifen und Sachbeschädigungen begehen können und nichts geschieht?

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie erklärt der Stadtrat die Rechtsungleichheit gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Zürich?
2. Wie rechtfertigt er den «Grundsatz der Verhältnismässigkeit» bei Angriffen auf Personen sowie zeitgleichen Sachbeschädigungen und ein Nichteinschreiten der Polizei?
3. Wie reagiert der Stadtrat, wenn es bei einer bewilligten Veranstaltung zu Verletzten oder noch Schlimmerem durch Vermummte kommt?
4. Angriffe und Sachbeschädigungen erfolgen mit Regelmässigkeit durch vermummte Chaoten/Chaotinnen bei bewilligten und nicht bewilligten Demonstrationen. Ist es nicht an der Zeit, das geltende Vermummungsverbot endlich, ohne Wenn und Aber durchzusetzen?
5. Entsteht durch die ungleiche Reaktion auf Rechtsbrüche nicht der Eindruck, dass die Stadt Zürich linke Chaoten/Chaotinnen bevorzugt und es in der Stadt Zürich rechtsfreie Räume gibt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Verstoß gegen das Vermummungsverbot ist strafrechtlich eine Übertretung, die mit Busse bestraft wird (§ 10 Straf- und Justizvollzugsgesetz, StJVg, LS 331).

In der Regel lassen sich Personen, die sich vermummten, nicht ohne Widerstand arretieren. Der polizeiliche Zugriff in einer Menschenmenge birgt deshalb immer auch Risiken für Unbeteiligte, die Polizistinnen und Polizisten und die Gefahr einer Gewalteskalation. Es gilt deshalb, den Eingriffszweck und die Eingriffswirkung und die daraus entstehenden Folgedelikte gut gegeneinander abzuwägen. Die körperliche Unversehrtheit von Unbeteiligten ist in aller Regel höher zu gewichten als die Ahndung von blossen Übertretungen.

Die Entscheidung, ob und wann bei einer Demonstration oder Kundgebung polizeilich interveniert wird, hängt von den jeweiligen, anlassbezogenen Umständen, den Handlungsrichtlinien des Kommandos der Stadtpolizei und der Lagebeurteilung des verantwortlichen Einsatzleiters

oder der verantwortlichen Einsatzleiterin ab. Bestehen Hinweise auf massive, schwere Sachbeschädigungen oder gewalttätige Eskalationen, wird die polizeiliche Einsatzleitung im angemessenen Umfang intervenieren. Eine Intervention der Polizei richtet sich nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz, wonach kein stärkeres staatliches Zwangsmittel zur Anwendung gebracht werden darf, als zur Erreichung des beabsichtigten Erfolgs erforderlich ist.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu den Fragen 1 und 5 («Wie erklärt der Stadtrat die Rechtsungleichheit gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Zürich?»); («Entsteht durch die ungleiche Reaktion auf Rechtsbrüche nicht der Eindruck, dass die Stadt Zürich linke Chaoten/Chaotinnen bevorzugt und es in der Stadt Zürich rechtsfreie Räume gibt?»):

Die Rechtsgleichheit ist ein verfassungsmässig geschütztes Recht in der Schweiz (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bundesverfassung BV, SR 101).

Die einleitenden Ausführungen zeigen auf, dass bei Vermummungen während Demonstrationen im Rahmen der damit verbundenen Güterabwägung vermummte Personen, die von Gesetz wegen gebüsst werden müssten, einer Strafe entgehen können, wenn ein Zugriff durch die Stadtpolizei nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit nicht möglich ist.

Zu den Fragen 2 und 3 («Wie rechtfertigt er den «Grundsatz der Verhältnismässigkeit» bei Angriffen auf Personen sowie zeitgleichen Sachbeschädigungen und ein Nichteinschreiten der Polizei?»); («Wie reagiert der Stadtrat, wenn es bei einer bewilligten Veranstaltung zu Verletzten oder noch Schlimmerem durch Vermummte kommt?»):

Grundsätzlich versucht die Stadtpolizei Zürich, die Täterschaft zu eruieren und zu verhaften. Im Einzelfall ist dies von der jeweiligen Lage und den personellen Ressourcen der Stadtpolizei sowie der Einschätzung der Eskalationsgefahr sowie der körperlichen Unversehrtheit von Unbeteiligten abhängig. Diese Umstände entscheiden darüber, ob und wie bei Sachbeschädigungen und Angriffen auf Polizistinnen und Polizisten eingegriffen wird.

Wie in der Einleitung ausgeführt, interveniert die polizeiliche Einsatzleitung bei Demonstrationen und Kundgebungen im angemessenen Umfang, wenn Hinweise auf massive, schwere Sachbeschädigungen oder gewalttätige Eskalationen sowie schwere Angriffe auf Leib und Leben bestehen.

Hat die Polizei Kenntnisse über erfolgte Straftaten, so hat sie von Amts wegen die Ermittlungen (Offizialdelikte) aufzunehmen, ausser es handelt sich um Straftaten, die lediglich auf Antrag (Antragsdelikte, wie Sachbeschädigung und Tötlichkeiten) verfolgt werden. Bei den erwähnten Vorkommnissen auf dem Kasernenareal handelte es sich um Antragsdelikte. Eine Strafanzeige ist bis heute nicht eingereicht worden.

Zu Frage 4 («Angriffe und Sachbeschädigungen erfolgen mit Regelmässigkeit durch vermummte Chaoten/Chaotinnen bei bewilligten und nicht bewilligten Demonstrationen. Ist es nicht an der Zeit, das geltende Vermummungsverbot endlich, ohne Wenn und Aber durchzusetzen?»):

Das Vermummungsverbot wird, wo die polizeiliche Intervention dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht, durchgesetzt. Im Jahr 2017 wurden 30 Personen, 2018 31 Personen und bis am 1. Juni 2019 9 Personen wegen Verstoss gegen das Vermummungsverbot angezeigt.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti